

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

---

Band 20

# Probleme der Rechtssoziologie

Von

Prof. Dr. Barna Horvath



Duncker & Humblot · Berlin

**BARNA HORVATH**

**Probleme der Rechtssoziologie**

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

**Herausgegeben von Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder**

**Band 20**

# Probleme der Rechtssoziologie

Von

Prof. Dr. Barna Horvath



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1971 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61**  
**Printed in Germany**  
**ISBN 3 428 02445 1**

## Einführung

Die interessanten Auseinandersetzungen, die zwischen den beiden Weltkriegen um die Wiener rechtstheoretische Schule und hier insbesondere um den großen Hans Kelsen entbrannten, haben eine Reihe von Versuchen hervorgebracht, der Reinen Rechtslehre eine Soziologische Rechtslehre entgegenzustellen. Zu den bemerkenswertesten und ausgewogensten Ergebnissen dieser Bemühungen gehören die Arbeiten des ungarischen Rechtstheoretikers Barna Horvath, die — als einem ersten Höhepunkt — in seiner Rechtssoziologie aus dem Jahre 1934 gipfelten. Horvath, am 25. 8. 1896 in Budapest geboren, wurde im Jahre 1920 an der dortigen Universität promoviert und habilitierte sich 1925 für Rechtsphilosophie an der Universität in Szeged. Nach praktischer Tätigkeit in der Staatsanwaltschaft und in der Verwaltung lebte und lehrte er von 1929 bis 1949 als Professor der Rechtsphilosophie in Szeged. In diesen Jahren legte er den Grundstein für seinen internationalen Ruf als Rechtssoziologe und Rechtsphilosoph, der in zahlreichen akademischen Ehrungen, Mitgliedschaften und Ämtern in wissenschaftlichen Gesellschaften und in einer ausgedehnten wissenschaftlichen Vortragstätigkeit an europäischen Universitäten zum Ausdruck kam.

Horvath beherrscht 6 Sprachen in Wort und Schrift und hat eine Fülle von Arbeiten in den verschiedensten Sprachen publiziert, die in seinem Vorwort zu diesem Bande nur unvollständig aufgeführt sind. Nach dem Weltkrieg wurde er ein Opfer der politischen Umwälzungen in seiner Heimat. 1949 wechselte er noch für kurze Zeit auf einen Lehrstuhl für Völkerrecht an die Universität Budapest über, mußte dann aber mit seiner Familie das Land verlassen und fand — wie so viele bedeutende europäische Gelehrte vor ihm — eine neue Wirkungsstätte als Gastprofessor für politische Wissenschaft, Völkerrecht und Rechtstheorie an der New School for Social Research in New York. Dort arbeitete er in den Jahren 1950 - 1956, später in der amerikanischen Informationsbehörde. Er lebt heute zurückgezogen in Washington.

Sicher hat René König recht, wenn er in einem nun schon allorts zitierten Diktum der Rechtssoziologie der Gegenwart ein Übermaß an Grundlagendiskussion vorwirft. Wenn aber Grundlagendiskussion, dann ist diese ohne eine Kenntnis der bisherigen Ergebnisse, insbesondere solcher Arbeiten wie der von Barna Horvath, nicht sinnvoll.

Bielefeld, im März 1971

Manfred Rehbinder

## Vorwort

Der vorliegende Sammelband versucht, die theoretischen Voraussetzungen der Rechtssoziologie darzulegen sowie einige besonders wichtige Teilaspekte rechtssoziologischer Forschung näher zu beleuchten. Der erste Teil ist ein Nachdruck der methodologischen Ausführungen meiner 1934 erschienenen Rechtssoziologie, die inzwischen durch die Kriegswirren in Europa vergriffen ist. Diesen methodologischen Teil dem deutschsprachigen Leserkreis wieder zugänglich zu machen, erschien deshalb gerechtfertigt, weil die in ihm enthaltenen Überlegungen weniger dem Wandel der Zeit unterworfen sind und heute wohl noch wie vor 35 Jahren gleiche Aktualität und Gültigkeit beanspruchen können.

Die Beiträge des zweiten Teiles meiner Rechtssoziologie, die sich den Hauptproblemen der Rechtssoziologie zuwandten, konnte ich dagegen in den folgenden Jahren weiter vertiefen. Dieser Teil wurde daher durch Veröffentlichungen aus neuerer Zeit ersetzt, allerdings nur durch diejenigen Beiträge, die in deutscher Sprache vorliegen. Zur Ergänzung darf ich auf die folgenden fremdsprachlichen Arbeiten von mir verweisen:

*Le problème des sources du droit positif.* Annuaire de l'Institut de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique 1934/35. Travaux de la première session. Paris, Sirey. 132 - 144 (1934);

*Sociologie juridique et théorie processuelle du droit.* 5 Archives de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique 131 - 242 (1935);

*La structure du droit dans ses rapports avec les autres règles de la vie sociale et avec des lois de la réalité.* IIe Annuaire de l'Institut International de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique, 1935/36. Travaux de la seconde session. Droit, Morale, Moeurs. Paris, Sirey. 259 - 270 (1936);

*La réalité, la valeur et le droit.* Travaux du IXe Congrès International de Philosophie. Congrès Descartes. II. Paris. 42 - 48 (1937);

*L'avenir de l'organisation internationale.* Etudes de droit en honneur de V. Ganef. Sofia, 1939. In Bulgarian: 99 - 119. In French: 121 - 139;

*Recent Developments in Legal Thought.* Library of the Xth International Congress of Philosophy (Amsterdam, August 11 - 18, 1948) vol. I, 401 - 403;

*Comparative Jurisprudence: Heidelberg and Louvain.* The American Journal of Comparative Law 242 - 255 (1952);

*Between Legal Realism and Idealism.* 48 Northwestern University Law Review 693 - 713 (1954);

*Rights of Man - Due Process of Law and Excès du Pouvoir.* 4 The American Journal of Comparative Law 539 - 573 (1955) sowie in The American Journal of Comparative Reader. Edited by Hessel E. Yntema. New York, 1966, 1 - 25;



- El análisis de la opinión pública.* 2 Revista de Derecho y Ciencias Sociales 15 - 31 (1956), Buenos Aires, Argentina;
- Field Law and Law Field.* 8 Österr. Zeitschrift für Öffentliches Recht 36 - 63 (1968);
- Twilight of Government of Laws.* 64 Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1 - 26 (1968);
- Comparative Conflicts Law and the Concept of Changing Law.* 15 The American Journal of Comparative Law 136 - 158 (1966 - 67);
- As fontes do Direito Positivo.* Revista de Direito do Ministério do Estado da Guanabara, Brasilien. Ano III, Vol. 9 (1969) 3 - 14.

Ich habe mich außer mit Rechtssoziologie insbesondere mit Fragen der Rechtstheorie im weitesten Sinne befaßt. Ergebnisse meiner diesbezüglichen Untersuchungen sind u. a. meine Werke:

- Der Rechtsstreit des Genius. I. Sokrates.* Zeitschrift für Öffentliches Recht 22 (1942) 126 - 162. *II. Johanna.* Ebd. 295 - 342, 395 - 460.
- A közvélemény vizsgálata. Die Untersuchung der öffentlichen Meinung. The examination of public opinion* (dreisprachig). Universitas Francisco-Josephina, Kolozsvár. Acta Juridica-Politica 8. Kolozsvár. 1942. 167.
- Angol Jogelmélet.* A. M. Tud. Akadémia Jogtudomány Bizottságának kiadványsorozata 13. szám. Budapest 1943. A Magyar Tudományos Akadémia kiadása. X+657 (Englische Rechtslehre).

Ich danke den Herausgebern der Schriftenreihe für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, daß sie mir die Wiedervorlage der Arbeiten dieses Bandes ermöglicht haben.

Washington, im Dezember 1970

Barna Horvath

# Inhaltsverzeichnis

## ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

<b>Rechtssoziologie als methodologisches Problem</b>	<b>13</b>
1. Abschnitt: Die Voraussetzungen der Rechtssoziologie .....	13
1. Kapitel: Die unmittelbaren positiven Voraussetzungen .....	13
§ 1. Die Gesellschaftlichkeit des Rechts .....	13
§ 2. Die Geschichtlichkeit des Rechts .....	14
§ 3. Die Raumzeitlichkeit des Rechts .....	18
§ 4. Die Wandelbarkeit des Rechts .....	19
2. Kapitel: Die unmittelbaren negativen Voraussetzungen .....	21
§ 5. Keine Identität von Gesellschaft und Recht .....	21
§ 6. Keine Identität von Geschichte und Recht .....	22
§ 7. Keine Identität von Natur, Norm und Recht .....	25
3. Kapitel: Die wissenschaftstheoretischen Folgen der unmittelbaren Voraussetzungen .....	26
§ 8. Begrenzung der Naturrechtslehre .....	27
§ 9. Begrenzung des Rechtspositivismus .....	28
§ 10. Begrenzung des Rechtslogismus .....	29
§ 11. Begrenzung des Rechtsirrationalismus .....	30
§ 12. Begrenzung der Rechtsdogmatik .....	31
§ 13. Begrenzung des Rechtshistorismus .....	33
4. Kapitel: Die Haupteinwendungen gegen die Rechtssoziologie .....	34
§ 14. Der Einwand aus der Zufälligkeit des Rechtsinhalts .....	34
§ 15. Der Einwand aus der Gesetzlosigkeit der Geschichte .....	38

§ 16. Der Einwand aus der Unmöglichkeit der soziologischen Abgrenzung des Rechtsbegriffs .....	39
§ 17. Der Einwand aus dem Fehlen eines Erkenntnisgegenstandes .....	41
2. Abschnitt: Gegenstand und Methode der Rechtssoziologie .....	42
1. Kapitel: Der Gegenstand der Rechtssoziologie .....	42
§ 18. Natur und Norm .....	43
§ 19. Ausschließlichkeit und Bezogenheit von Sein und Sollen .....	48
§ 20. Das Recht als Beziehung von Natur und Norm .....	51
§ 21. Das Recht als gegenständlich gespaltenes Gebilde .....	54
2. Kapitel: Die Methode der Rechtssoziologie .....	58
§ 22. Gegenstand und Methode .....	58
§ 23. Die naturwissenschaftliche Methode .....	59
§ 24. Die normwissenschaftliche Methode .....	61
§ 25. Vermeidung des Synkretismus bei der Synopsis nach „reinerlicher Scheidung“ .....	63
§ 26. Hat die Synopsis Gesetze? .....	63
3. Abschnitt: Der wissenschaftstheoretische Ort der Rechtssoziologie ....	71
1. Kapitel: Rechtssoziologie und Rechtslehre .....	72
§ 27. Rechtssoziologie und Jurisprudenz .....	72
§ 28. Rechtssoziologie und Rechtstheorie .....	75
§ 29. Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte .....	77
§ 30. Rechtssoziologie und Juristische Prinzipienlehre .....	78
§ 31. Rechtssoziologie und Juristische Grundlehre .....	79
§ 32. Rechtssoziologie und Reine Rechtslehre .....	80
2. Kapitel: Rechtssoziologie und Gesellschaftslehre .....	84
§ 33. Rechtssoziologie und Geschichtslehre .....	85
§ 34. Rechtssoziologie und Soziologie .....	87

ZWEITER TEIL: EINZELPROBLEME

<b>Der Sinn der Utopie</b>	<b>101</b>
1. Die rechtstheoretische Bedeutung der Utopie .....	101
2. Die Zerstäubung der Utopie .....	103
3. Die Begriffsbestimmungen des Utopischen .....	105
4. Die Hauptinhalte der klassischen Utopie .....	112
5. Naturrecht und Utopie .....	121
6. Die Tagesutopien der Juristen .....	124
7. Die Grenzen des Utopischen und die realistische Rechtspolitik .....	131
<b>Recht und Wirtschaft</b>	<b>136</b>
I. a) Natur und Wirtschaft .....	139
I. b) Natur und Recht .....	154
II. Die Unentbehrlichkeit des Rechts .....	160
III. Die Leistungsfähigkeit des Rechts .....	162
<b>Moral, Recht und Politik</b>	<b>166</b>
I. Einleitung .....	166
II. Das Problem .....	167
III. Der Übergang von Moral ins Recht .....	171
IV. Der völkerrechtliche Realismus .....	179
V. Hauptrichtungen der Ethik .....	184
VI. Utopie und Politik .....	188
VII. Tugend und Glück: Machiavelli .....	191
VIII. Die Weisheit der Schlange und die Unschuld der Taube: Bacon ....	196
IX. Überirdische Gedanken und unterirdische Handlungen: Montaigne	200



## ERSTER TEIL

### Grundlagen

#### Rechtssoziologie als methodologisches Problem

##### 1. Abschnitt

#### Die Voraussetzungen der Rechtssoziologie

Unter Voraussetzungen soll hier in einem weiten Sinne sowohl dasjenige verstanden werden, was der rechtssoziologisch Erkennende dabei notwendig mitdenken muß (1. Kapitel), als auch was er dabei nicht mitdenken *muß* (obwohl eine gewisse Gefahr eines Mitdenkens naheliegt) oder *kann* (2. Kapitel), des weiteren sowohl die wissenschaftstheoretischen Folgen dieser unmittelbaren Voraussetzungen (3. Kapitel) als auch die Widerlegung der prinzipiellen Haupteinwendungen gegen die und der Beweis der Unabweisbarkeit der Rechtssoziologie (4. Kapitel).

##### 1. Kapitel

#### Die unmittelbaren positiven Voraussetzungen

Der rechtssoziologisch Erkennende denkt bei jedem Denkschritte die Gesellschaftlichkeit (§ 1), Geschichtlichkeit (§ 2), Raumzeitlichkeit (§ 3) und Wandelbarkeit (§ 4) des Rechts infolge der Erkenntnisart seiner Untersuchung notwendig mit.

##### § 1. Die Gesellschaftlichkeit des Rechts

Die Rechtssoziologie setzt die Gesellschaftlichkeit des Rechts voraus<sup>1</sup>. Das besagt nicht, daß sie Gesellschaft und Recht identifiziert<sup>2</sup>. Aber sie ist nur insoweit möglich als das Recht, mindestens auch, als etwas Gesellschaftliches aufgefaßt und erkannt werden kann. Wäre das Recht von der Berührung der Bedingungen menschlicher Verhalten durch andere menschliche Verhalten so unabhängig wie irgendein physischer, che-

<sup>1</sup> Kraft, Julius: *Vorfragen der Rechtssoziologie*. Zvgl. R.w. 45 (1930) 1.

<sup>2</sup> Kelsen, Hans: *Eine Grundlegung der Rechtssoziologie*. ASw. 39 (1915) 876. Der Einwand, daß infolge soziologischer Unabgrenzbarkeit des Rechts die Soziologie des Rechts zur Soziologie der Gesellschaft überhaupt werden muß, wird uns in § 16 beschäftigen.

mischer oder auch logischer Prozeß, so wäre eine Rechtssoziologie undenkbar.

Gesellschaftlichkeit des Rechts ist einerseits in diesem Sinne ein *Postulat*, andererseits die *Schranke* des rechtssoziologischen Erkennens. Die Rechtssoziologie muß zugleich behaupten, daß in seiner Gesellschaftlichkeit Wesentliches über das Recht erkannt werden kann und daß infolgedessen die Erforschung *außergesellschaftlicher* Zusammenhänge, Beziehungen, Gründe usw. des Rechts aus ihrer Betrachtungsweise ausgeschlossen, abgelehnt werden darf. Sie betrachtet das Recht als *soziale*, aber auch *nur* als soziale Funktion<sup>3</sup>. Probleme wie: *Gott und Recht* oder: *Natur und Recht* scheiden aus diesem Grunde aus dem Problemkreis der Rechtssoziologie aus. Gott oder das Erscheinen des Lebens auf der Erde mögen noch so grundwichtige Voraussetzungen des Rechts sein, für die Rechtssoziologie sind sie, mangels Gesellschaftlichkeit, von keinem Interesse. Diese *Beschränkung* der Untersuchung auf die *gesellschaftlichen* Grundlagen des Rechts bedeutet aber andererseits nicht die *Leugnung außergesellschaftlicher* Grundlagen und Bedingungen. Sie bedeutet nur die Erkenntnis, daß die *unmittelbaren* Grundlagen des Rechts in der Gesellschaft zu finden sind und daß daher die *mittelbaren*, außergesellschaftlichen Bedingungen des Rechts erst durch die Gesellschaft hindurchgegangen für das Recht *spezifische* Bedeutung erhalten können. Gott, Natur, das Leben oder auch die Wärme der Sonne mag Voraussetzung des Rechts, wie aller menschlichen Gesellschaft sein, solche Urgründe können niemals *spezifische* Bedingungen des Rechts abgeben, eben weil sie die gemeinsamen Voraussetzungen aller gesellschaftlichen und einer Vielzahl außergesellschaftlicher Erscheinungen sind, das Recht aber nur *eine* gesellschaftliche Erscheinung ist. Die *spezifischen* und *unmittelbaren* Grundlagen des Rechts sind erst in der Gesellschaft zu finden: die Rechtssoziologie beschränkt sich auf die *sozialen Funktionszusammenhänge* des Rechts, weil sie nur die Grundlagen und Funktionen des *Rechts* — und das sind strenggenommen nur die unmittelbar nächsten Bedingungen und Funktionen — nicht aber auch Grundlagen der *Grundlagen* oder Funktionen der *Funktionen* des Rechts interessieren.

## § 2. Die Geschichtlichkeit des Rechts

Außer der Gesellschaftlichkeit setzt die Rechtssoziologie auch die Geschichtlichkeit des Rechts voraus. Zwar folgt aus der Ablehnung des Asozialen — der Beschränkung auf das Gesellschaftliche — keineswegs unmittelbar die Ablehnung des Ahistorischen — die Beschränkung auf das Geschichtliche — von seiten der Rechtssoziologie.

<sup>3</sup> „C'est dire que si l'on peut à la rigueur concevoir une économie ou une morale qui seraient strictement personnelles, le droit est par essence social, puisque „interhumain“. Bouglé (C.) in *L'Année Sociologique*, 12 (1913) 340.

Gesellschaftlichkeit im Gegensatz zur Asozialität des Rechts bedeutet zunächst nur, daß eine Mannigfaltigkeit, ein Kollektivum einander berührender menschlicher Verhalten gegeben sein muß, wenn die rechtssoziologische Erkenntnis möglich sein soll. Zu diesem Postulat tritt nun die Erkenntnis hinzu, daß eine solche Mannigfaltigkeit nur in der Geschichte vorkommt, nur als etwas in der geschichtlich-chronologischen Zeit singulär Gegebenes in konkreter Wirklichkeit bestehen kann. Mag diese Mannigfaltigkeit auch gegenüber dem Individuum als etwas Umfassendes — und in diesem Sinne nicht abstrakt, sondern nur konkret Allgemeines — erscheinen, so ist sie doch selbst etwas Individuelles und Singuläres. Als konkrete Gesellschaft ist sie ebenso einmalig wie das Individuum.

Aber nicht nur, daß die Geschichtlichkeit des Rechts nicht unmittelbar aus seiner Gesellschaftlichkeit folgt; die rechtssoziologische Begriffsbildung bedeutet geradezu eine *Vernachlässigung* der Einmaligkeit, die das Wesen des Geschichtlichen ausmacht. Rechtssoziologie ist eine generalisierende, Rechtsgeschichte eine individualisierende Erkenntnis. „Eine gesellschaftliche Tatsache, als wissenschaftliches Datum, ist eine ihrer Einmaligkeit beraubte historische Tatsache<sup>4</sup>.“

Allein, warum soll die Rechtssoziologie die Geschichtlichkeit des Rechts voraussetzen, falls diese nicht notwendig aus der notwendigen Voraussetzung der Rechtssoziologie, der Gesellschaftlichkeit des Rechts, folgt, und, *wenn* vorausgesetzt, so auch gleich wieder vernachlässigt wird?

Eine Rechtssoziologie, die nicht Kritik, sondern Dogma der Rechtsgeschichte ist<sup>5</sup>, die Rechtsgeschichte nicht voraussetzen, sondern bedingen und vorschreiben oder übersehen will, kann nicht die konkrete, empirische, singuläre Geschichtlichkeit der Gesellschaftlichkeit des Rechts erklären, sondern muß mit diesen konkretesten Tatsachen der Gesellschaftlichkeit des Rechts in Widerspruch geraten. Aus diesem Grunde steht es unserer Ansicht nach nicht so ganz im Belieben der Soziologie, den geschichtlichen Untergrund abzulehnen, wie dies *Menzel* als Gegenstück einer Geschichtsphilosophie, die jeden Zusammenhang mit der Gesellschaftswissenschaft verleugnet, feststellen zu können glaubt<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> *Har, Kyung Durk: Social Laws, A Study of the Validity of Sociological Generalizations*, 1930, S. 22; vgl. *Haff, Karl: Rechtsgeschichte und Soziologie*. (S.-A. aus Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) Stuttgart (Kohlhammer) 1929. S. 7.

<sup>5</sup> Die Auffassung, daß die Rechtssoziologie Erkenntniskritik der Rechtsgeschichte ist, findet sich bei *Schönfeld, Walther: Vom Problem der Rechtsgeschichte*. Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft, 4. Jahr, Geisteswissenschaftliche Klasse, Heft 6, Halle (Saale), Max Niemeyer Verlag, 1927, S. 32.

<sup>6</sup> *Menzel, Adolf: Barth, Paul: Die Philosophie der Geschichte als Soziologie*. ARWph. 10 (1916/17) S. 105.